



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

§.I. Deliberation über den Punctum Satisfactionis, und Übertragung des Chur-Pfälzischen Contigents.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
Dec.

Sechstes Buch.

1649.
Dec.

§. I.

Sonnertags, den 1. Decemb. wurde plenisire, und bestand die Proposition darinnen: Es begehrten die Schweden, man solle den Punctum Satisfaktionis vornehmen und erörtern, in die Repartition aber folgendes mit übernehmen. (1) Das Chur-Pfälzische Contingent zu allen 5. Millionen. (2) Des Stifts Straßburg Contingent zu den beiden letzten Millionen; (3) Das Johanner-Ordens Contingent zu allen 5. Millionen; Ferner gehöre zu Perfectiorierung des gedaachten Satisfaktion-Puncts, die Real-Assecuration, welche ebenmäig vollends abzuhandeln wäre.

Im Fürsten-Rath fielen die Majordaahaus, daß man sich zu Übernehmung weder des einen noch andern Contingents, simpliciter nicht verstehen könnte, sondern ein jeder Stand sollte seine Ratiung selbst schaffen. So viel aber die Real-Assecuation anlange, fundirte man sich auf das unlängst gemachte Conclusum, daß nehmlich diejenigen Stände, so mit der Zahlung nichts zu thun, oder das Ihrige bereits bezahlt hätten, oder auch noch bezahlen würden, von dem One-re realis Executionis befrejet seyn sollten; diejenigen aber, welche sich zur Zahlung nicht bequemen würden, möchten zuschreiben, wie Sie darunter mit denen Schweden auskämen. Die Re- und Correlation mußte wegen dieses Puncts, vor diesmahl darum unterbleiben, weil der Schwedische Generalissimus die Deputirten, ausließ, um 11. Uhr zu sich erforderete, gegen waltung des At. che E. anfänglich noch stark behauptete, testats wegen es müsse der Punct wegen Eger annoch Eger. bezeugte Er sich, auf vieles Zureden, mit dem obgemeldten Attestat zufrieden, welches Ihm noch selbigen Tags, Abends verordnet.

Antrag an die Sonntags den 2. Decemb. Nachmittags erhuben sich, auf Ansuchen des Chur-
bis Städte.

um 5. Uhr, originaliter belieffert wurde. Die Deputirten batzen hierächst, den Punctum Evacuationis zur Richtigkeit zu bringen, welches auch der Generalissimus zusagte, mit der Ver sicherung, noch selbigen Tages dem Duca d'Amalfi darüber eine Proposition thun zu lassen, es müsse aber der Anfang mit Frankenthal und Punctum Evacuationis in zweit tradi-
tum werden. Die Deputirten hörten solches sehr schmerlich an, und repräsentirten dagegen, daß dieser Modus agendi das Werk alsofort bey seinem Anfang ins Stecken versetzen würde, mit Bitte, lieber von leichten Dingen den Anfang zu machen, hingegen diesen Frankenthalischen in specie ne Punct, als den schweresten, bis auf die sen Grund legte zu verspahren. Allein, der Generalissimus bestund auf seiner Meinung, und schieden also die Deputirten von Ihm.

Des Nachmittags' um 4. Uhr aber kamen die 3. Reichs-Collegia wieder zusammen über die vorgedachten Materien ein gemeinsames Conclusum zu machen. In Re- und Cor Relatione ergab sich, daß die Chur-Fürstlichen in puncto der verlangten Übernehmung der Chur-Pfälzischen und übrigen Contingentien, sich mit dem Defectu Instructionis entschuldigten, dahoo Sie es erst an Ihre Höfse referiren müsten. Das Fürstliche und Städtische Collegium, war zwar in der Negativa, bey diesem Punct, einig, weil aber die Electorales in puncto Realis Assecuationis ihre Meinung auf eine nochmählig Remonstration, welche dießfalls denen Schweden zu thun wäre, richteten, die übrigen hingegen solche vor vergebens hielten; So kunte man bismahl zu keinem förmlichen Conuso gelangen.

§. II.

Maynischen Gesandten, der Chur-Mayn und Bayerische, Brandenburgische, Dingen zu evacuieren. Sach-